

Satzung des Freundeskreis Huf e. V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Freundeskreis Huf e. V.
- (2) Er hat den Sitz in der Holzkirchener Str. 30, 97264 Helmstadt
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes durch Austausch und Diskussion von Hufproblemen, Bearbeitungsweisen, Optimierung der Arbeit am Huf, Themen die in die Hufbearbeitung mit hineinspielen wie Haltung, Fütterung, Osteopathie/Physiotherapie/Manuelle Therapie, Heilpraktik/Homöopathie, Tiermedizin, Training, fachübergreifend und zum Wohle des Tieres sowie insbesondere der Austausch von Hufachleuten aller Ausbildungsrichtungen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch mehrmalige jährliche Treffen der Vereinsmitglieder sowie ggf. Referenten und Gästen. Fallbeispiele werden tlw. am lebenden Objekt begutachtet und diskutiert, aber auch über Mediendarstellung. Teilweise werden Seminare für interessierte Fachleute und Laien angeboten. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Selbstlosigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

1. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 bestimmen, dass dem Vorstand und den Mitgliedern, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, eine angemessene Aufwandsentschädigung (nach § 3 Nr. 26a EstG) gezahlt werden kann.
3. Die Entscheidung über die Zahlung und die Höhe der Aufwandspauschale trifft die Mitgliederversammlung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 1. eines Quartals möglich. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat und/oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 1 Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach

Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Beisitzer
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei bis höchstens fünf Vorstandsmitgliedern im Sinne des BGB (Kernvorstand), von denen jeweils eines vertretungsberechtigt ist. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei Bestellung des Vorstands.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Vorstandssitzungen finden 1mal jährlich statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich (per Post oder E-Mail) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Monaten. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstände an der Vorstandssitzung teilnehmen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit.
- (6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern (Versand jeweils per Einwurf-Einschreiben) zu unterzeichnen.

§ 8 Die Beisitzer

- (1) Es gibt 3 Beisitzer.
- (2) Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Beisitzer ist möglich. Die jeweils amtierenden Beisitzer bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (3) Die Beisitzer haben folgende Aufgaben: Entlastung des Vereinsvorstandes bei der Organisation von Veranstaltungen, Beratung des Vorstands. Darüber hinaus sind die Beisitzer ebenfalls stimmberechtigt in Fragen, die vom Vorstand zu klären sind.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist 1mal jährlich einzuberufen.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (per Post oder E-Mail) durch ein Vorstandsmitglied oder in dessen Auftrag unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. das Eingangsdatum der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnungen und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über
 - a) Gebührenbefreiungen,
 - b) Aufgaben des Vereins,
 - c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - d) Beteiligung an Gesellschaften,
 - e) Aufnahme von Darlehen ab EUR 1.000,00,
 - f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - g) Mitgliedsbeiträge,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) Auflösung des Vereins.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen alsbald allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Greenpeace e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 20.09.2009 erstellt.

Die vorherige Abänderung erfolgte am 14.08.2016.

Die vorherige Abänderung erfolgte am 13.02.2021.

Die letzte Abänderung erfolgte am 03.02.2024.